

11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IM BEREICH „ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
EBERMANNSDORF FL.-NR. 312“
Originalfassung genehmigt am 29.04.1985

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)

GEMEINDE EBERMANNSDORF
LANDKREIS AMBERGS-SULZBACH



Gemeinde Ebermannsdorf:
Erich Meidinger, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

Blank & Partner mB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de



30. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau- und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“	4
4.3	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.4	Schutzgebiete	4
4.5	Natürliche Grundlagen	4
4.6	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	5
5.2	Immissionsschutz.....	5
5.3	Verkehrsanbindung	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	6
6.	Umweltbericht.....	7
6.1	Einleitung.....	7
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	7
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	9
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan, Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 11. Änderung, Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Herr Anton Hofmann, Hauptstraße 9, 92263 Ebermannsdorf, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf der Flur-Nummer 312 (südliche Teilfläche) der Gemarkung Ebermannsdorf auf einer Fläche von ca. 0,8 ha.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Änderung und Erweiterung des „Sondergebiets Freiflächen-Photovoltaikanlage Ebermannsdorf Fl.-Nr. 312“ ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 (3) BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 (2) BauGB). Mit der 9. Änderung wurde bereits der Flächennutzungsplan im Bereich der bestehenden Anlage (im nördlichen Grundstücksbereich) geändert.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 230 m westlich der Ortschaft Ebermannsdorf, südlich der bestehenden Anlage und der Autobahn BAB 6.

Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück:
Flur-Nr. 312 (südliche Teilfläche) der Gemarkung Ebermannsdorf

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 0,8 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebermannsdorf, genehmigt am 29.04.1985, als Grünfläche dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden. Nach Pkt. 6.2.1 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden (dies trifft im vorliegenden Fall zu, da der Korridor von 200 m entlang der Autobahn als vorbelastet gilt).

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Zwischen dem Siedlungsbereich Ebermannsdorf und dem Gewerbegebiet Theuern ist das Symbol Flurdurchgrünung dargestellt.

Laut Regionalplan liegen keine besonderen Vorgaben für das Planungsgebiet, das im Allgemeinen ländlichen Raum liegt, vor.

Nach der Karte Landschaft und Erholung liegt das Gebiet nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen relevanten Bereichen.

4.2 Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau- und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Die Hinweise sind vollumfänglich zu beachten und werden beachtet, auch im Hinblick auf die gegebenenfalls erforderliche Alternativenprüfung (siehe Kap. 6.6), und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (siehe Kap. 5.5).

4.3 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Biotope der amtlichen Biotopkartierung wurden im Geltungsbereich sowie der weiteren Umgebung nicht erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG gibt es im Einflussbereich der Ausweisung ebenfalls nicht.

Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

4.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

4.5 Natürliche Grundlagen

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum 081 Mittlere Frankenalb in der Untereinheit 081-A Hochfläche der Mittleren Frankealb.

Die Geländehöhen des nach Nordosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 431 und 433 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus Mergeln, Tonen und Sanden der Kreide aufgebaut.

Vorherrschende Bodenart ist nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz sandiger Lehm mittlerer Bodengüte (Pseudogley-Braunerden).

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis westlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Südwesten in Richtung Vils. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden (entspricht auch den Erfahrungen aus der Errichtung der bestehenden Anlage).

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Waldmeister-Buchenwald, im Komplex mit dem Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald.

4.6 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wurde vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, und wurde mittlerweile im Zuge der Errichtung der bestehenden Anlage in Grünland umgewandelt. Unmittelbar grenzen im Osten und Süden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Norden die bestehende Anlage und die Autobahn A 6, im Westen und Nordosten Kiefernwald.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Grünfläche - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die erforderliche Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 200 m zur Fahrbahn der Autobahn A 6 (gemäß § 37 (1) 2c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Bezüglich möglicher Lichtimmissionen wurde begleitend zum Bebauungsplan für die bestehende Anlage ein Blendgutachten erstellt, das Bestandteil der Unterlagen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Um mögliche Auswirkungen durch Blendungen sicher auszuschließen, sind an der Ostseite geeignete Blendschutzeinrichtungen anzubringen, und die Module auf 165,5° Südsüdost bei 25° Aufneigung ausgerichtet. Dies wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlich und planlich festgesetzt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Die Vorgaben aus dem vorhandenen Blendgutachten könnten für die vorliegende Planung übernommen werden, da die Lage und Ausrichtung gegenüber der Ortschaft völlig identisch ist. Es wurde jedoch eine Fortschreibung

des Blendgutachtens mit Datum vom 13.07.2022 erstellt (Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Besondere Untersuchungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch die Immissionsvorbelastung der Autobahn A 6 ist nicht gegeben bzw. zu erwarten.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den nordöstlich liegenden Flurweg und die bestehende Anlage auf kurzer Entfernung an die Kreisstraße AS 23 angebunden; diese führt nach Westen zur Anschlussstelle Amberg-Süd der Autobahn A 6.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus den Fachinformationen für die Feuerwehren - Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände werden, soweit erforderlich, beachtet. Die Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei der technischen Planung der Anlage wird empfohlen.

Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage der Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021, Kap. 1.9 erstellt.

Aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist für den Erweiterungsbereich kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer (über den natürlichen Abfluss hinaus) nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotop wurden nicht kartiert.

Im Osten des Änderungsbereichs wird zur Einbindung in die Landschaft eine Heckenpflanzung durchgeführt.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 0,8 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren. Nachdem aber die bestehende Anlage errichtet wurde, ist die nunmehr herangezogene Restfläche auch aufgrund ihres ungünstigen Zuschnitts nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich nutzbar (zumindest als Acker).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen, wenn die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Blendschutz dauerhaft errichtet werden (gemäß Gutachten vom 13.07.2022).

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Aufgrund der bisherigen ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und der Vorbelastungen durch die Autobahn A 6 sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 10 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die geplante Heckenpflanzung an der Ostseite werden die Eingriffe vor Ort lediglich vermindert, und zur Verbesserung der Lebensraumqualität beigetragen (Vermeidungsmaßnahme).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Arten der Kulturlandschaft, die Zauneidechse und andere Arten und Artengruppen sind nicht relevant betroffen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit relativ geringwertig ausgeprägte, durch die Autobahn A 6 erheblich vorbelastete Landschaftsbild grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist insgesamt eng begrenzt.

Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen in den Randbereichen der geplanten Anlage (v.a. Ostseite) wird eine zusätzliche Abschirmung der Anlage gegenüber der Umgebung (Ortslage Ebermannsdorf) erreicht. Nach Westen und Nordosten existieren abschirmende Waldbestände.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts relativ gering.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostationen sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker oder Grünland).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne nennenswerte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die ohnehin geringe Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist nach den Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kein gesonderter naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Alle erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sind anderweitige Planungsalternativen zu prüfen (Anlage 1 Nr. 2d zum BauGB).

Nach den o.g. Hinweisen des Bay. Staatsministeriums von Dezember 2021 kann auf eine eingehende Alternativenprüfung verzichtet werden, wenn die Standortgemeinde über ein sog. Standortkonzept verfügt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Bezüglich möglicher Alternativstandorte ist im vorliegenden Fall auszuführen, dass es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt. Der Erweiterungsbereich im Süden des Grundstücks Flur-Nr. 312 der Gemarkung Ebermannsdorf kann aufgrund der geringen verbleibenden Größe auch nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden. Nachdem nunmehr der bisherige 110 m-Förderkorridor im EEG 2021 entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 200 m erweitert wurde, bietet es sich geradezu an, den Anlagenbereich (geringfügig) zu erweitern.

Dementsprechend bestehen im vorliegenden Fall hinsichtlich der Standortwahl keine sinnvollen Planungsalternativen.

Der Korridor entlang der Autobahn gilt als vorbelasteter Standort.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Planung (Ausrichtung der Module etc.) bestehen ebenfalls keine sinnvollen Planungsalternativen, da Vorgaben durch die vorhandene Anlage bestehen, die sinnvollerweise übernommen werden.

Der förderrechtlich innerhalb des 200 m-Korridors freizuhaltende 15 m-Streifen (für die Wanderung von Tierarten) wird

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Ein gesonderter naturschutzrechtlicher Ausgleich ist aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Hinweisen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nicht erforderlich.

Aufgestellt: Pfreimd, 30.01.2023

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten